

Anlage 2 zur Deputationsvorlage Nr. L 201

Richtlinien über Schulfahrten und Exkursionen

Vom 2006

1. Schulfahrten

- 1.1 Schulfahrten sind Schulveranstaltungen, bei denen Schule für Klassen oder Gruppen über mehrere Tage an einem anderen Lernort durchgeführt wird. Die Teilnahme ist Teil der Schulpflicht und deswegen für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.
- 1.2 Für Schüler und Schülerinnen aller Schularten ist die Teilnahme an nur einer Schulfahrt (Klassen-, Kursfahrt) pro Schuljahr verpflichtend. Dies gilt auch bei einem Wechsel der Schule oder Klasse.
- 1.3 Schule am anderen Lernort bedeutet, dass jede Schulfahrt ein pädagogisches Ziel verfolgen muss. In der Gymnasialen Oberstufe und in beruflichen Vollzeitbildungsgängen müssen Schulfahrten in einem direkten unterrichtlichen oder ausbildungsbezogenen Zusammenhang stehen.
- 1.4 Für die Jahrgangsstufen 1–6 sollen für Klassenfahrten grundsätzlich nur die Angebote der Bremer Schullandheime genutzt werden. Für die weiteren Jahrgänge können für Schulfahrten auch andere Ziele innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gewählt werden. Für die Jahrgänge 10–12 (13) sind Schulfahrten in das europäische Ausland zulässig, wenn sich diese aus einem besonderen unterrichtlichen Zusammenhang ergeben. Schulfahrten bedürfen der Genehmigung durch den Schulleiter bzw. die Schulleiterin.
- 1.5 Schulfahrten ins außereuropäische Ausland sind nur im Zusammenhang mit einem Schüleraustausch zulässig und bedürfen der Genehmigung durch die Schulaufsicht.
- 1.6 Beförderungs- und Beherbergungsverträge schließt die Lehrkraft als Beauftragte der Schule für die Eltern bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler in deren Namen ab. Sie hat dafür vorher deren schriftliche Bevollmächtigung einzuholen. Zeitnah nach der Rückkehr ist den Eltern bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern eine ordnungsgemäße und belegte Abrechnung vorzulegen.
- 1.7 Im Rahmen ihrer gesellschaftlichen Verantwortung sind Lehrkräfte und Schulleitung verpflichtet, die Kosten für Klassenfahrten und Exkursionen zu begrenzen. Die Kosten pro Fahrt dürfen 220 € nicht übersteigen. Soweit bei größeren Fahrtvorhaben der Jahrgangsstufen 7 bis 12 (13) im vorangegangenen Schuljahr keine Fahrt durchgeführt wurde, kann sich dieser Ansatz um 90 € erhöhen. Wurde während der letzten zwei oder mehr Jahre keine Fahrt durchgeführt, kann sich der Grundbetrag um höchstens 180 € auf maximal 400 € erhöhen. Über Ausnahmen, wie z. B. die Überschreitung der vorgenannten Kosten oder Fahrten im Zusammenhang mit einem Schüleraustausch, entscheidet die Schulaufsicht. Die höchstmöglichen Kosten für diese Fahrten dürfen jedoch den zweifachen Satz der Grundkosten zuzüglich der genannten Ausnahmen, also 620 €, nicht überschreiten. Kosten für Lehrkräfte und andere Begleitpersonen dürfen nicht auf die Schüler/innen bzw. deren Eltern umgelegt werden. Die Schulleitung berichtet im Rahmen ihrer jährlichen Berichtspflicht gem. § 23 der Lehrerdienstordnung der Schulkonferenz.

2. Reiserücktrittskosten-Versicherung

- 2.1 Der Abschluss einer Reiserücktrittskosten-Versicherung nach Maßgabe der Vereinbarung des Senators für Bildung und Wissenschaft und des Magistrats der Stadt Bremerhaven mit der ELVIA-Versicherungs-Gesellschaft ist in Bremen für alle Schulfahrten der Schulen der Stadtgemeinde Bremen außer in Bremer Schullandheime verbindliche Voraussetzung. In Bremerhaven ist er für alle Schulfahrten der Schulen der Stadtgemeinde Bremerhaven außer in die Schullandheime Bederkesa und Bokel verbindlich.
- 2.2 Durch den Vertrag abgedeckt sind Fahrten innerhalb Europas einschließlich der Inseln des europäischen Kontinents.
- 2.3 Die Prämie für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer beträgt für die Stadtgemeinde Bremen € 2,00 und für die Stadtgemeinde Bremerhaven € 1,50.

3. Schulfahrten mit sportlichen Inhalten

Wird in Schulfahrten Unterricht in einer Sportart betrieben, muss die für diese Schulfahrt verantwortliche Lehrkraft, ersatzweise eine andere Begleitperson, die für die jeweilige Sportart erforderliche Lehrbefähigung oder eine entsprechende vom Senator für Bildung und Wissenschaft anerkannte Qualifikation besitzen.

4. Exkursionen

Exkursionen sind halb- und ganztägige Wanderungen oder Unterrichtsfahrten. Für sie gilt nicht die Pflicht zum Abschluss einer Reiserücktrittskosten-Versicherung.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Die Richtlinie tritt am 1. Juni 2006 in Kraft.
- 5.2 Mit dem in Kraft treten wird die Richtlinie vom 22. November 2001 in der geänderten Fassung vom 1. Januar 2006 aufgehoben.